



ERWIN LANG  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES  
68.300/30-III/2/1980

II-835 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

332/AB  
1980-03-25  
zu 327/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zur Anfrage der Abgeordneten Elisabeth SCHMIDT, Dr. ERMACORA und Genossen vom 11. Februar 1980 unter der Nr. 327/J, betreffend die Erstellung eines Konzeptes zur Evakuierung der Zivilbevölkerung nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Eingangs stelle ich fest, daß das Bundesministerium für Inneres nach den Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung keine Zuständigkeit zur Regelung von Fragen der Evakuierung der Bevölkerung besitzt und daher nur im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion auf dem Gebiet der Zivilen Landesverteidigung tätig werden kann.

Im übrigen ist die Evakuierung der Zivilbevölkerung aus möglichen Kampfgebieten nur eines der denkbaren Mittel, Schäden an Leben und Gesundheit durch Waffenwirkungen zu reduzieren. Überlegungen bezüglich einer eventuellen Evakuierung stehen aber jedenfalls in einem unlösbaren Zusammenhang mit der Schwerpunktbildung der eigenen militärischen Landesverteidigung. Die Planung der militärischen Abwehr von potentiellen Angriffen auf das österreichische Bundesgebiet hat Eingang in den militärischen Abschnitt des Landesverteidigungsplanes gefunden, der in der Sitzung der Unterkommission des Landesverteidigungsrates am 16. Dezember 1978 als vorläufig interne Richtlinie für die weiteren Planungen des Bundesheeres bis zur endgültigen Beschlußfassung über den Landesverteidigungsplan anerkannt wurde. Nach den in der Zwischenzeit erfolgten Informationen durch das Bundesministerium für Landesverteidigung über die Konzeption der Raumverteidigung kann nun an die Erstellung des Evakuierungskonzeptes herangegangen werden.

Zu Punkt 2:

Die Vorarbeiten zur Erstellung eines solchen Konzeptes wurden be-

- 2 -

reits aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 5. Mai 1965, mit dem der Auftrag an die Arbeitsausschüsse für die Teilbereiche der Umfassenden Landesverteidigung ergangen war, einen Landesverteidigungsplan auszuarbeiten, durchgeführt.

Zu Punkt 3:

Die zu Punkt 2 angeführten Vorarbeiten führten in der Folgezeit zu Plänen, die dem damaligen strategischen Konzept des Bundesheeres angepaßt waren. Diese Planungen sind mit dem Übergang auf das Konzept der Raumverteidigung unaktuell geworden und bedürfen daher keiner konkreten Darstellung, die im übrigen auch wegen der gebotenen Vertraulichkeit für eine öffentliche Erörterung nicht in Betracht kommt.

Zu Punkt 4:

Zwischen Bundesministerium für Landesverteidigung und Bundesministerium für Inneres besteht in allen Fragen die sich aus Berührungspunkten der Aufgabenstellungen ergeben, ein enges und ständiges Einvernehmen. Eine der wichtigsten Problemstellungen ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Konsequenzen der im Verteidigungsfall erforderlichen militärischen Operationen für die Zivilbevölkerung in deren Interesse und im Einklang mit der Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975 zu beherrschen. Diese bewährte Zusammenarbeit zwischen den beiden Ressorts kann hinsichtlich der Prüfung der Notwendigkeit der Erstellung eines Konzeptes für die Evakuierung von Zivilbevölkerung erst nach Vorliegen der zu Punkt 1 dargelegten Voraussetzungen wirksam werden.

Wien, am 21. März 1980

